

■ Jordanien

Von Dr. *Ibrahim Salama*, Osnabrück

Stand: 21.3.2020

Abkürzungen*

ABl	Al-jarīda ar-rasmīya (Amtsblatt)	StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit
Arab	Arabisch	ZG	Gesetz über das Zivilgesetz
Personal- statutG	Personalstatutgesetz	ZPO	Gesetz über die Grundsätze der Zivilver- fahren
PStG	Gesetz über den Personenstand		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - Gesetz Nr 6/1954 über die jordanische Staatsangehörigkeit 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Internationale Abkommen 12
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 14
 - 5. Personenrecht 14
 - 6. Eherecht 15
 - 7. Kindschaftsrecht 22
 - 8. Namensrecht 23
 - 9. Personenstandsrecht 23
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 24
 - 1. Gesetz Nr 43/1976 über das Zivilgesetz 24
 - 2. Gesetz Nr 15/2019 über das Personalstatut 30
 - 3. Gesetz Nr 24/1988 über die Grundsätze der Zivilverfahren 58
 - 4. Gesetz Nr 31/1959 über die Grundsätze der schiarierechtlichen Verfahren 59
 - 5. Gesetz Nr 28/2014 über die Räte der christlichen Religionsgemeinschaften 61
 - 6. Gesetz Nr 9/2001 über den Personenstand 65
 - 7. Gesetz Nr 8/1952 zur Vollstreckung ausländischer Urteile 70

I. Vorbemerkungen

Das Haschemitische Königreich Jordanien – so die Amtsbezeichnung gemäß Art 1 der Verfassung von 1952 –, welches am 25.5.1946 seine Unabhängigkeit erlangte, ist ein Staat in Vorderasien. An Jordanien grenzen vier Nachbarländer: im Westen Israel, im Norden Syrien, im Nordosten der Irak und im Osten und Süden Saudi-Arabien. Eine 26 km lange Küstenlinie verbindet das Land mit dem Golf von Akaba, das somit eine Meeresgrenze zu Ägypten hat.

Nach der Verfassung von 1952 ist Jordanien eine konstitutionelle Monarchie der Haschemitischen Dynastie (Art 1 Verf), und die Hauptstadt ist Amman (Art 3 Verf). Der König ist Staatsoberhaupt, Oberbefehlshaber der Streitkräfte sowie Inhaber der vollziehenden Gewalt und ernennt den Ministerpräsidenten sowie den Ministerrat. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Parlament, das in zwei Kammern unterteilt ist. Die erste Kammer, das Abgeordnetenhaus¹, hat 130 auf vier Jahre gewählte Mitglieder: 115 Sitze sind für in direkter Wahl gewählte Abgeordnete (eingeschlossen 9 Sitze für Christen sowie 3 gemeinsam für Tschetschenen und für Tscherkessen) und 15 zusätzliche Sitze für Frauen reserviert². Die zweite Kammer, der Senat³, hat 65 Mitglieder, die für vier Jahre vom König ernannt werden. Frauen und Männer haben ab dem Alter von 18 Jahren das Wahlrecht.

Mit ca 89 342 km² Landesfläche ist Jordanien in drei Regionen gegliedert: Nord-, Mittel- und SüdJordanien mit jeweils vier Gouvernements. Die Bevölkerung Jordaniens hat sich in den vergangenen 20 Jahren verdoppelt und umfasst im April 2020 ca 10,6 Millionen Einwohner⁴, wobei ungefähr ein Drittel der Einwohner keine jordanische Staatsangehörigkeit besitzt⁵. Fast 50% der Bevölkerung Jordaniens sind palästinensischer Abstammung; das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen registrierte bis Juni 2018 mehr als 666 500 syrische Flüchtlinge⁶. Die Mehrheit der Einwohner des Haschemitischen Königreichs Jordanien (ca 95%) sind sunnitische Muslime, 3% sind Christen (griechisch-orthodox, römisch-katholisch, syrisch-orthodox, koptisch-orthodox) und 2% sonstige Religionszugehörige.

Die hanafitische Rechtslehre ist in Jordanien vorherrschend und prägt das 2010 erlassene und 2019 mittels Neuerlass reformierte Personalstatutgesetz⁷.

Gemäß der Verfassung ist der Islam Staatsreligion, und die Amtssprache ist Arabisch (Art 2 Verf). Andere Religionsgemeinschaften können sich anerkennen lassen.

1 Arab: majlis an-nuwāb.

2 Vgl dazu das Wahlgesetz, G Nr 6/2016, ABl 5386 v 15.3.2016, zuletzt geändert durch G Nr 17/2016 u Nr 75/2016, ABl 5400 v 5.6.2016; siehe http://pm.gov.jo/newspaperResult?version_no=&year=2016&subject=%D8%A7%D9%84%D9%86%D9%88%D8%A7%D8%A8 (zuletzt abgerufen am 30.03.2020).

3 Arab: majlis al-a'yān.

4 Zu den offiziellen statistischen Daten Jordaniens siehe <http://dosweb.dos.gov.jo/ar> (zuletzt abgerufen am 30.3.2020).

5 Informationen der Vertretung der Vereinten Nationen in Jordanien unter <http://jo.one.un.org/en/about-jordan/> (zuletzt abgerufen am 30.3.2020).

6 Das Personalstatut der syr Flüchtlinge bestimmt sich nach dem jord Gesetz. Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem Genfer UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951 bzw dem Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967, denn Jordanien hat weder das Abkommen, noch dessen Protokoll ratifiziert, sondern aus dem Memorandum über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 1998 bzw 2014, das zwischen Jordanien und der UNHCR unterzeichnet wurde, ABl 1463 v 3.5.1998. Ob allerdings in den syr Flüchtlingslagern in der Praxis tatsächlich jord Recht angewendet wird, lässt sich kaum feststellen.

7 Vgl Art 325 PersonalstatutG, unten III B 2.

Nach Art 27 der jordanischen Verfassung übernehmen die Gerichte mit ihren verschiedenen Arten und Instanzen die Gerichtshoheit. Sie gliedern sich in ordentliche Gerichte⁸, Sondergerichte⁹ und religiöse Gerichte¹⁰ (Art 99 Verf). Die ordentlichen Gerichte umfassen die Gerichte erster Instanz¹¹, zweiter Instanz¹², das Kassationsgericht¹³ und den Obersten Gerichtshof¹⁴. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Oberste Gerichtshof zuständig. Erwähnenswert ist noch, dass das Gerichtssystem Jordaniens kein Verfassungsgericht im traditionellen Sinne kennt.

Die Scharia-Gerichte und die anerkannten Räte der anderen Religionsgemeinschaften bilden zusammen die religiösen Gerichte¹⁵.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf Art 5 der jordanischen Verfassung, wonach die Staatsangehörigkeit per Gesetz zu regeln ist. Durch das Gesetz Nr 6/1954 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz Jordaniens erlassen. Die Gebühren im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit sind durch die Ordnung Nr 107/2004 geregelt¹. Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat verschiedene Änderungen erfahren, die letzte erfolgte im Jahre 1987².

Erwerb der Staatsangehörigkeit Das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) gilt nicht uneingeschränkt. Der Erwerb durch Abstammung von einem jordanischen Vater steht eindeutig im Vordergrund (Art 3 Ziff 3 StAG). Ferner kann die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung von einer jordanischen Frau erworben werden, wenn der Vater entweder unbekannt oder staatenlos ist. Dies gilt auch, wenn die Vaterschaft nach den schiarirechtlichen Regeln nicht festgestellt werden kann (Art 3 Ziff 4 StAG). Wird ein Kind unbekannter Abstammung in Jordanien geboren, erhält es ebenfalls die Staatsangehörigkeit (Art 3 Ziff 5 StAG).

Bezüglich der in Jordanien lebenden Menschen palästinensischer Abstammung ist die Rechtslage komplex³. Nach Art 3 Ziff 2 StAG gelten nichtjüdische Palästinenser, die die palästinensische Staatsangehörigkeit vor dem 15.5.1948 besaßen und die in der Zeit zwischen dem 20.12.1949 und dem 16.2.1954 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Jordanien hatten, als jordanische Staatsangehörige. Bei aus dem Westjordanland stammenden, im heutigen Jordanien lebenden Palästinensern ist zu beachten, dass

8 Arab: al-mahâkim an-nizhâmiya.

9 Arab: al-mahâkim al-khâssa.

10 Arab: al-mahâkim ad-dîniya.

11 Arab: mahâkim ad-daraja al-ûlâ.

12 Arab: mahâkim ad-daraja ath-thâniya.

13 Arab: mahkama at-tamyîz.

14 Arab: mahkama al-'adl al-'ulyâ.

15 Vgl dazu G Nr 28/2014 über die Räte der christlichen Religionsgemeinschaften (unten III B 5) u G Nr 19/1972 über die Errichtung der Scharia-Gerichte, ABl 2357 v 1.1.1972.

1 ABl 4675 v 16.9.2004.

2 Abgedr unten II B 1.

3 Für vertiefende Information zur Situation der Palästinenser in Jordanien siehe ua eine Anfragenbeantwortung des European Country of Origin Information Network zum Status eines palästinensischen Vaters in Jordanien unter <https://www.ecoi.net/de/dokument/1424482.html> (zuletzt abgerufen am 30.3.2020).